

Menschen ergibt sich vor allem aus der Art der verursachten Verletzungen zum Zeitpunkt der Tat, einer damit verbundenen Krankheitsdauer oder anderer dadurch bedingter Folgeerscheinungen, durch die der Geschädigte zeitlich oder dauernd gehindert ist, uneingeschränkt am beruflichen oder gesellschaftlichen Leben der sozialistischen Menschengemeinschaft teilzunehmen." 1)

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Verletzung einer Vielzahl von Menschen genügen Verletzungen im Sinne des § 118 (1) StGB, wie z. B. Hautschürfungen oder einfache Schnittwunden.

Die "Vielzahl" von Menschen hängt von den konkreten Umständen ab; es wird davon auszugehen sein, daß etwa mindestens 10 Menschen eine Vielzahl von Menschen im Sinne des § 196 darstellen.

Zu beachten ist, daß die Gesundheitsschädigung bzw. Verletzung als eine der Alternativen des schweren Verkehrsunfalls Officialdelikt ist und keines Strafverfolgungsantrages seitens des Geschädigten bedarf.

Bei den bedeutenden Sachwerten muß es sich um große Werte handeln, die jedoch nicht vernichtet zu sein brauchen. Der Zusammenprall zweier leerer Güterwagen, die Vernichtung eines Pkw erfüllen den Tatbestand beispielsweise nicht.

Dabei ist von dem konkreten Wert für die Volkswirtschaft oder für die Landesverteidigung auszugehen. Bedeutende Kulturwerte der sozialistischen Gesellschaft können ebenfalls die tatbestandsmäßige Qualität erlangen.

TJ So auch die Orientierung zum Beschluß des Plenums des OG zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen* NJ H. 15/1969, S. 460.